

## **BEKANNTMACHUNG Nr. 77/2022**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt  
Gunzenhausen, Gemarkung Gunzenhausen;  
Ankündigung der Teileinziehung der Ortsstraßen Nr. 171 (Bühringerstraße), Nr. 30  
(Gartenstraße, Teilstrecke), Nr. 43 (Krankenhausstraße), Nr. 48 (Luitpoldstraße), Nr. 59  
(Rot-Kreuz-Straße, Teilstrecke), gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens für die Ortsstraßen Nr. 171 (Bühringerstraße), Nr. 30 (Gartenstraße, Teilstrecke), Nr. 43 (Krankenhausstraße), Nr. 48 (Luitpoldstraße), Nr. 59 (Rot-Kreuz-Straße, Teilstrecke) gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG beschlossen.

Nach den Ergebnissen der letzten Verkehrszählung ist die Ortsdurchfahrt von Gunzenhausen mit täglichen Verkehrsstärken von bis zu 12.700 Fahrzeugen sehr stark frequentiert. Dies stellt eine andauernde Belastung für die Anwohner und Einzelhandelsbetriebe im Bereich der Ortsdurchfahrt dar. Die stärksten Lärmimmissionen gehen dabei vom Schwerlastverkehr aus. Verschiedene Anlieger sind bereits wiederholt mit Beschwerden an die Stadt Gunzenhausen herangetreten

Die Ortsdurchfahrt wird nicht nur vom Zielverkehr nach Gunzenhausen, sondern auch vom überörtlichen Verkehr in Anspruch genommen. Im Rahmen der Erstellung eines integrierten Verkehrskonzepts wurde ein Durchgangsverkehrsanteil von 40 % nachgewiesen. Trotz der vorhandenen Umgehungsmöglichkeiten verlassen sich viele Kraftfahrer auf die Empfehlung des Navigationssystems (Routenauswahl „kürzeste Strecke“) und durchfahren die Stadt obwohl ihr Ziel nicht innerhalb von Gunzenhausen liegt.

Um die Belastung zu reduzieren, ist geplant den überörtlichen Schwerverkehr im Bereich der Ortsdurchfahrt (Bühringerstraße, Luitpoldstraße, Krankenhausstraße, Gartenstraße und Rot-Kreuz-Straße) auszuschließen. Ziel dieser Maßnahme ist neben dem Schutz der Anlieger (Verbesserung des Wohnumfelds, Vermeidung von Lärm und Abgasen) auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen. Dies deckt sich mit den verkehrsplanerischen Feststellungen und Empfehlungen des Verkehrskonzepts der Firma Brenner Plan.

Um eine kleinräumige Umfahrung der Bühringerstraße auszuschließen, bedarf es auch der Teileinziehung der folgenden Ortsstraßen.

Folgende Widmungsverfügungen zur Teileinziehung sollen erlassen werden:

Ortsstraße Nr. 171 (Bühringerstraße),  
Ortsstraße Nr. 30 (Gartenstraße, Teilstrecke),  
Ortsstraße Nr. 43 (Krankenhausstraße),  
Ortsstraße Nr. 48 (Luitpoldstraße) und  
Ortsstraße Nr. 59 (Rot-Kreuz-Straße, Teilstrecke)

Im Bereich des Abzweigs von der B 13 in die Ansbacher Straße soll dazu eine Ankündigung hinsichtlich der Sperrung der Ortsdurchfahrt für Lkw-Verkehr erfolgen. Aus der Gegenrichtung soll bereits am Abzweig von der B 13 in die Weißenburger Straße ein entsprechendes Hinweisschild angebracht werden. Eine grundsätzliche Zusage Seitens des Staatlichen Bauamts Ansbach zur Aufstellung der geplanten Ankündigung an der Bundesstraße besteht bereits.

Aufgrund der geplanten Teileinziehungen wird sich der Lkw-Verkehr verlagern. Dies könnte theoretisch dazu führen, dass andere innerorts liegende Straßenzüge vermehrt vom Lkw-Verkehr in Anspruch genommen werden. Da allerdings aus beiden Fahrtrichtungen eine entsprechende Vorankündigung im Bereich vor der Umgehungsstraße angebracht, bzw. die kleinräumige Umfahrung über die Luitpoldstraße ausgeschlossen wird, ist nicht damit zu rechnen, dass weiterhin ein relevanter Anteil des überörtlichen Schwerverkehrs die Ortschaft durchfährt. Für den Lkw-Transitverkehr durch Gunzenhausen ergeben sich aufgrund der Teileinziehung zwar Einschränkungen in Bezug auf mögliche Routen. Diese Einschränkungen sind aber vertretbar. Bei Nutzung der Umleitungsstrecke ergibt sich kaum eine zeitliche Verzögerung für den Transitverkehr. Insoweit sieht die Verwaltung in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange keine Konflikte in Bezug auf den Ausschluss von Lkw-Transitverkehr und die Erhöhung der Verkehrsstärken von Schwerverkehr im Bereich der formal zulässigen innerörtlichen Ausweichstraßen.

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), werden durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – die in der Anlage dargestellten Ortsstraßen teileingezogen.

### **Inhalt der verfügten Teileinziehung:**

Die Teileinziehungen beziehen sich auf den Ausschluss von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen (LkW), soweit es sich nicht um Anliegerverkehr handelt. Zum Anliegerverkehr gehören auch der Lieferverkehr und Entsorgungsfahrzeuge.

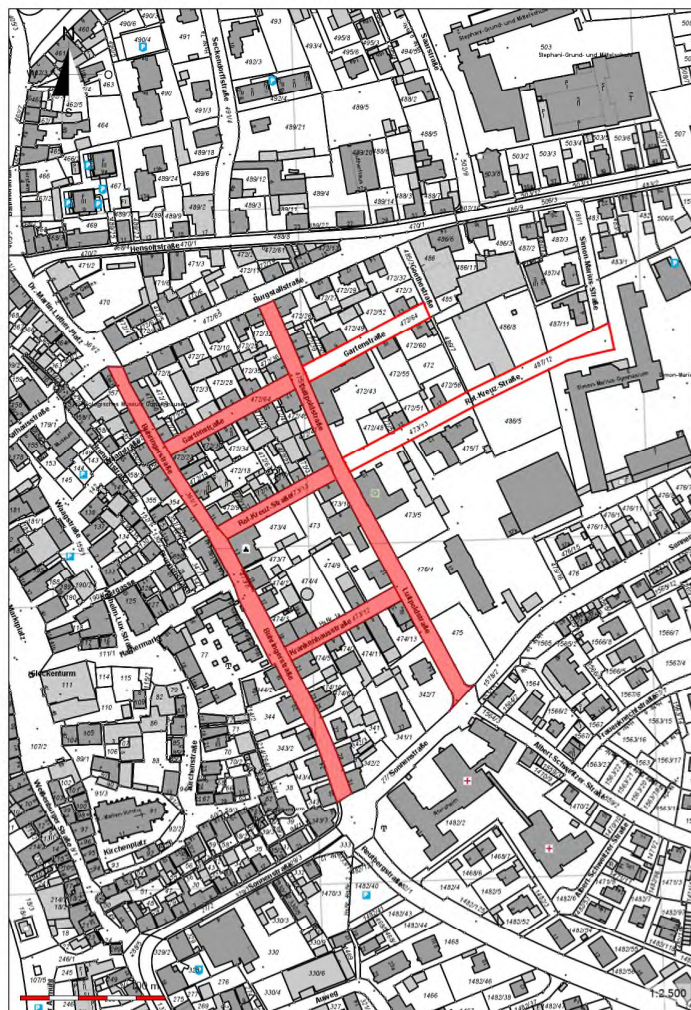
### **Ausnahmetatbestand:**

Fahrzeuge mit der Ermächtigung des § 35 StVO, wie zum Beispiel der Katastrophenschutz, die Polizei, die Feuerwehr und der Rettungsdienst besitzen die Ermächtigung die Straße weiter zu befahren.

### **Lage der Straßen:**

Bühringerstraße, Flur-Nr. 361/1, Gemarkung Gunzenhausen;  
Gartenstraße, Teilstrecke, Flur-Nr. 472/64 anteilig, Gemarkung Gunzenhausen;  
Krankenhausstraße, Flur-Nr. 473/12, Gemarkung Gunzenhausen;  
Luitpoldstraße, Flur-Nr. 475/8, Gemarkung Gunzenhausen und  
Rot-Kreuz-Straße, Teilstrecke, Flur-Nr. 473/13 anteilig, Gemarkung Gunzenhausen

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) sind die zur Teileinziehung vorgesehenen Straßen bzw. Straßenteile rot schattiert.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht zur Teileinziehung von Straßen drei Monate vorher anzukündigen.

Die Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) zur Teileinziehung der vorstehend genannten Fläche wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um etwaigen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

### **Inkrafttreten:**

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Unterlagen zur Teileinziehung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt der Stadt Gunzenhausen, Sachgebiet Bauverwaltung, Marktplatz 23, 2. Stock, Zimmer 28, in der Zeit vom

**28.04.2022 bis 15.08.2022**

eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:  
Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr  
Mi. 8 – 12 Uhr  
Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr  
Fr. 8 – 12:30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie wird explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Internet verwiesen, welche auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://www.gunzenhausen.de/bekanntmachungen.html> zu finden sind. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail ([bauamt@gunzenhausen.de](mailto:bauamt@gunzenhausen.de)) erreichen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Teileinziehungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden des Bauamtes vorgebracht werden. Wir bitten um entsprechende vorherige Anmeldung. Stellungnahmen können auch elektronisch an [bauamt@gunzenhausen.de](mailto:bauamt@gunzenhausen.de) abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

STADT GUNZENHAUSEN  
- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten